

In diesem Monat haben wir folgende Themen für Sie aufbereitet:

- **ACHTUNG:** Anpassung von Gesellschaftsverträgen in den Arztpraxen nach MoPeG! • Tätigkeitsort des ärztlichen Leiters eines MVZ • Abrechenbarer Gewinn bei Eigenlabor des Zahnarztes
-

ACHTUNG: Anpassung von Gesellschaftsverträgen in den Arztpraxen nach MoPeG!

*von Milana Sönnichsen
Rechtsanwältin, Fachanwältin für Medizinrecht*

Das seit dem 01. Januar 2024 in Kraft getretene Gesetz zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts (sog. MoPeG) hat einige Änderungen in die Struktur einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts gebracht. In dieser Rechtsform sind die meisten Arztpraxen mit mehreren Inhabern organisiert. Der Vorstoß des Gesetzgebers war damit begründet, dass die Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) in ein separates Register als eGbR eingetragen werden und somit eine Rechtsfähigkeit als solche erlangen sollte. Mit der Eintragung als eGbR kann die Gesellschaft selbst Markeninhaberin sein und Grundstücke, GmbH-Anteile oder auch Aktien erwerben. Die Eintragung der Gesellschaft in das Register (eGbR) ist aber nicht zwingend. Eine GbR kann weiterhin als sogenannte „nicht rechtsfähige Gesellschaft“ ohne Eintragung in das Register bestehen und vom Gesetz abweichende Regelungen im Gesellschaftsvertrag regeln. Eine solche Gestaltung empfiehlt sich weiterhin eine Arztpraxis mit zwei Inhabern, die keine Marken oder Grundstücke erwerben möchte.

Es ist eine Reihe an weiteren Neuerungen vom Ge-

setzgeber für eine GbR verabschiedet worden. Unter anderen besteht kein Gesamthandsvermögen der GbR mehr. Die GbR hat fortan ein eigenes Vermögen.

Alte Gesellschaftsverträge in Arztpraxen sollten im Hinblick auf die Neuregelungen überarbeitet werden. Insbesondere sollen die Kündigungs-, Ausscheidungs- und Abfindungsregelungen explizit vertraglich geregelt bzw. angepasst werden, wenn ein vom Gesetz abweichender Trennungsmodus zwischen den Gesellschaftern verabredet und bestehen sollte. Das Gesetz sieht nunmehr die Übernahmeverpflichtung des Anteils des ausscheidenden Gesellschafters und eine Gesamtrechtsnachfolge der Erben des ausscheidenden Gesellschafters vor. Der Anteil des ausscheidenden Gesellschafters wächst zwangsläufig der Gesellschaft zu, wenn keine abweichende Regelung im Vertrag getroffen wird.

Anwaltliche Empfehlung: Bestehende Gesellschaftsverträge einer GbR sollten überprüft und ggf. durch einen Gesellschafterbeschluss in Konsens oder Dissens zu den neuen gesellschaftsrechtlichen Regelungen gebracht werden.

Quelle: MoPeG, Bundesgesetzblatt Jahrgang 2021 Teil I Nr. 53, ausgegeben zu Bonn am 17. August 2021

Tätigkeitsort des ärztlichen Leiters eines MVZ

von Milana Sönnichsen
Rechtsanwältin, Fachanwältin für Medizinrecht

Der Tätigkeitsort der ärztlichen Leitung eines MVZ muss nicht zwingend nur die Hauptbetriebsstätte sein. Wichtig ist, dass die Hauptbetriebsstätte von der Nebenbetriebsstätte, in welcher der ärztliche Leiter dauerhaft tätig ist, nicht mehr als 30 Minuten Fahrzeit entfernt liegt.

Der ärztliche Leiter kann auch an der Nebenbetriebsstätte tätig sein, sofern „der Gesamtverantwortung im Einzelfall dadurch hinreichend Rechnung getragen wird“, so das Sozialgericht Marburg. Dabei stellt das SG Marburg auf ständige Rechtsprechung des Bundessozialgerichts zur Entfernung zwischen der Praxis und dem Krankenhaus bei Belegärzten ab, die eine Erreichbarkeit innerhalb von 30 Minuten voraussetzt.

In dem zitierten Fall wurde ärztliche Leitung eines MVZ einer angestellten Ärztin übertragen, welche in der Nebenbetriebsstätte tätig war, die sich in einer anderen Stadt als die Hauptbetriebsstätte desselben MVZ befand. In dem besprochenen Fall lag die Entfernung mit 6,2 km zwischen beiden Betriebsstätten des MVZ in vertretbarer Erreichbarkeit und somit war die ausschließliche Tätigkeit der ärztlichen Leitung in der Nebenbetriebsstätte zulässig.

Quelle: SG Marburg, Urt. v. 3.5.2023 – s 17 KA 642/22; BSG, Urt. v. 17.3.2021 – B 6 KA 6/20 R)

Abrechenbarer Gewinn bei Eigenlabor des Zahnarztes

von Milana Sönnichsen
Rechtsanwältin, Fachanwältin für Medizinrecht

Ein Zahnarzt darf neben den tatsächlich entstandenen angemessenen Kosten für zahntechnischen Leistungen nach § 9 GOZ zusätzlich einen angemessenen Gewinnanteil gegenüber privater Krankenversicherung des Pateinten berechnen, wenn die Herstellung von Zahnersatz nicht durch ein externes Dentallabor, sondern durch das eigene Praxislabor des Zahnarztes erfolgt.

Der Bundesgerichtshof stellte fest, dass es dem Zahnarzt nach den gesetzlichen Vorschriften freisteht zu wählen, ob er zahntechnische Leistungen von einem externen Dentallabor zu einem von diesem einschließlich eines Gewinnanteils zu berechnenden Preis erbringen lässt, oder diese zahntechnischen Leistung selbst auf eigenes betriebswirtschaftliches Risiko erbringt und dadurch die Möglichkeit haben darf, neben den Auslagen eine eigene Gewinnmarge in seine Vergütung einzubeziehen.

Quelle: BGH, Urt. v. 13.7.2023 – I ZR 60/22; Verordnung der Bundesregierung GOZ, BR-Drucks. 276/87, 75).

Mit freundlichen Grüßen



Joachim Messner



Milana Sönnichsen